



ELTERNERKLÄRUNG ZUR CORONAVIRUS-EINREISEVERORDNUNG*

Gemäß § 4 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30.07.2021, besteht ab dem 01.08.2021 – nach derzeitigem Stand bis mindestens 30.09.2021 – für Personen, die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise nach Deutschland in einem zum Zeitpunkt der Einreise vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, unverzüglich nach der Einreise eine Absonderungspflicht in der Haupt- bzw. Nebenwohnung bzw. einer sonstigen geeigneten Unterkunft. Die Absonderung hat nach Einreise aus einem Hochrisikogebiet für zehn Tage (Verkürzung ist durch negativen Test auf mindestens fünf Tage möglich), nach Einreise aus einem Virusvariantengebiet für 14 Tage zu erfolgen (eine Verkürzung ist nur möglich, wenn das Virusvariantengebiet innerhalb der Zeit der Absonderung als Hochrisikogebiet eingestuft wird oder wenn ein vollständiger Impfschutz mit einem Impfstoff besteht, für den das Robert-Koch-Institut – RKI – ausdrücklich festgestellt hat, dass dieser Impfstoff hinreichend gegen die Virusvariante wirksam ist, aufgrund welcher die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist).

Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also auch für Kindergartenkinder), endet die Absonderungspflicht **fünf Tage nach der Einreise nach Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet** bzw. **vierzehn Tage nach Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet** (vgl. § 4 Abs. 2 CoronaEinreiseV; hinsichtlich einer möglichen Verkürzung des Absonderungszeitraums gilt die o. g. Regelung für Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend).

Die Absonderungspflicht endet – abweichend von o. g. Regelungen – grundsätzlich, wenn das betroffene Gebiet vor Ablauf des Absonderungszeitraums durch das RKI nicht mehr als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft wird.

Name und Ort der Kindertageseinrichtung	
---	--

	Name, Vorname
Personensorgeberechtigte 1	
Personensorgeberechtigte 2	

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

Hiermit versichere ich/versichern wir,

- dass ich/wir auf die o. g. Regelungen zur Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30.07.2021 durch den Träger der Kindertageseinrichtung hingewiesen worden bin/sind.

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass

- sich o. g. Kind/er während der Abwesenheit aus dem Kindergarten nicht in einem als Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten und damit keiner Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 CoronaEinreiseV unterliegen bzw. unterlegen haben.



- sich o. g. Kind/er während der Abwesenheit im Kindergarten in einem als Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben und die Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 der CoronaEinreiseV beachtet und eingehalten worden ist.

Datum, Ort

Personensorgeberechtigte 1

Personensorgeberechtigte 2

Diese Elternerklärung ist nur von Eltern abzugeben, deren Kind/er nach dem 01.08.2021 in mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche den Kindergarten (urlaubsbedingt) nicht besucht haben. Die Elternerklärung ist **spätestens am zweiten Tag nach der Rückkehr des bzw. der Kindes/r in den Kindergarten ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.*

Liegt die Elternerklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann Ihr Kind von diesem Tag an bis zu 14 Tage von der Betreuung im Kindergarten ausgeschlossen werden. Wird innerhalb dieser Zeit diese Elternerklärung nachgereicht, kann das Kind unverzüglich wieder aufgenommen werden. Gleiches gilt, wenn ein anderer Nachweis erbracht wird, dass sich Ihr/e Kind/er nicht in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet aufgehalten oder die erforderliche Absonderung nach § 4 Abs. 1 und 2 CoronaEinreiseV erfolgt ist.

Hinweis: Die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten ist ausreichend, wenn der andere Personensorgeberechtigte – z. B. berufsbedingt oder durch andere Hinderungsgründe – die Unterschrift nicht leisten kann.